

## **Antrag**

**der Abgeordneten Michael Neumann, Dr. Peter Tschentscher, Britta Ernst, Ingo Egloff, Dr. Dorothee Stapelfeldt (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Frank Schira, Rüdiger Kruse, Hans-Detlef Roock, Viviane Spethmann, Wolfgang Beuß (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Jens Kerstan, Antje Möller, Linda Heitmann, Andreas Waldowsky, Farid Müller (GAL) und Fraktion**

zu Drs. 19/2617

**Betr.: HSH Nordbank AG**

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

### **A. Verwässerung der übrigen Anteilseigner**

Der Senat wird ersucht sicherzustellen, dass der Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG durch die Anstalt im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine möglichst weitgehende „Verwässerung“ der Anteile der nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Anteilseigner zur Folge hat.

Für den Fall einer Nichtbeteiligung der anderen Anteilseigner an der Kapitalerhöhung geht die Bürgerschaft davon aus, dass eine Anteilsquote der Länder von zusammen mindestens 85 Prozent erreicht wird. Der Senat wird ersucht, der Bürgerschaft die sich nach der Kapitalerhöhung ergebenden Anteilsquoten anhand des erstellten Wertgutachtens transparent und nachvollziehbar darzustellen.

### **B. Information der Bürgerschaft**

Der Senat wird aufgefordert, eine frühzeitige, umfassende und fortlaufende Information der Bürgerschaft beziehungsweise ihres Haushaltsausschusses über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und des Kernkapitals der HSH Nordbank AG zu gewährleisten.

§ 11 des Staatsvertrags über die Errichtung der „HSH Finanzfonds Anstalt öffentlichen Rechts“ wird von der Bürgerschaft so verstanden, dass die wirtschaftliche Entwicklung der HSH Nordbank und des Referenzportfolios hinsichtlich der Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit der Garantie Angelegenheiten der Anstalt im Sinne von § 11 Absatz 3 sind. Die Berichte der Anstalt gegenüber dem Unterausschuss „Vermögen und Öffentliche Unternehmen“ werden durch den rechtzeitigen Versand aussagefähiger schriftlicher Unterlagen vorbereitet. Das Routine-Berichtswesen nach § 11 des Staatsvertrages ersetzt nicht die frühzeitige, umfassende und fortlaufende Information der Bürgerschaft beziehungsweise des Haushaltsausschusses über aktuelle Entwicklungen durch Senat beziehungsweise Finanzbehörde. Zentrale Informationen und Sachstände sind nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung zu geben, um auch gegenüber der Öffentlichkeit, den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern die bei diesen Dimensionen besonders nötige Transparenz zu gewährleisten.

### **C. Verschwiegenheitspflicht**

Die in § 5 Absatz 2 des Staatsvertrages statuierte Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder der Anstalt wird von der Bürgerschaft so verstanden, dass sie einer Information der Parlamente nicht entgegensteht, soweit die Wahrung der Vertraulichkeit im erforderlichen Umfang sichergestellt ist.

### **D. Tilgung von Krediten**

Der Senat wird ersucht darauf hinzuwirken, dass Überschüsse in der Anstalt, soweit sie nicht zur Risikovorsorge vorgesehen sind, zur Tilgung der von der Anstalt aufgenommenen Kredite einzusetzen sind, um die Anstalt sobald wie möglich ohne Belastung des Haushalts auflösen zu können.

### **E. Garantiebestimmungen**

Der Senat wird ersucht, bei der Ausgestaltung der Garantievereinbarung zwischen der Anstalt und der HSH Nordbank AG zur Garantie sicherzustellen, dass

- a. für die Inanspruchnahme der Garantien nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Staatsvertrags hinsichtlich der garantierten Werte der Verwertungsprozess abgeschlossen sein muss und weitere wesentliche Zahlungen aus dem Geschäft nicht zu erwarten sind;
- b. die Bedingungen des § 5 Absatz 2 Nummer 4 FMStFV eingehalten werden.  
Konkret soll die Vergütung eines Vorstandsmitglieds des HSH Nordbank AG höchstens 500.000 Euro pro Jahr betragen. Der Vorstand der Bank ist zu verkleinern. Abfindungen an Vorstandsmitglieder sollen nur im Rahmen gesetzlicher Ansprüche geleistet werden. Für die Laufzeit der Garantie dürfen dem Vorstand und dem leitenden Management keine Boni gezahlt werden. Die Bank gewährt Aufsichtsratsmitgliedern keine Organkredite. Die Satzung des Verwaltungsbeirats der Bank wird in Abstimmung mit den Parlamenten Hamburgs und Schleswig-Holsteins so geändert, dass die Vertreter der Parlamente angemessene Informationsmöglichkeiten und Beratungsgrundlagen erhalten.
- c. die HSH Nordbank AG eine weitgehende und transparente Trennung in eine Kernbank und eine Abbaubank vornimmt. Für Kernbank und Abbaubank werden zusätzlich zur Rechnungslegung und zum Berichtswesen der Gesamtbank getrennte Gewinn- und Verlustrechnungen für die Kernbank und die Abbaubank vorgelegt. Eine verbindliche Aufteilung des den Garantien zugrunde liegenden Referenzportfolios auf die zunächst rechtlich unselbstständige Betriebsteile Kernbank und Abbaubank ist sicherzustellen. Ziel ist die zügige rechtliche Trennung der Abbaubank von der Kernbank.
- d. ein Geschäftsmodell, wie es in Drs. 19/2428 und den entsprechenden Beratungen im Haushaltsausschuss der Bürgerschaft und im Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags dargelegt wurde, verfolgt wird.
- e. vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung eine Regelung geschaffen wird, dass Werterholungen der durch die Garantie abgeschirmten Portfolien ausschließlich der Garantie gebenden Anstalt zugute kommen. Ein Zufluss von Kapital an die Bank im Rahmen der Garantie, die über den Umfang der bis dahin geleisteten Garantieprovision hinausgeht, erfolgt über eine Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien zu einem zu diesem Zeitpunkt angemessenen Wert. Die nicht Garantie gebenden Anteilseigner der Bank müssen bei Eintritt des Garantiefalls eine weitere Verwässerung ihrer Anteile an der HSH Nordbank AG hinnehmen.
- f. Betriebsrat und HSH Nordbank stellen sicher, soweit wie möglich auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten.
- g. die HSH Nordbank daran mitwirkt, den Einstieg des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich zukünftiger Kapital- und Garantiebedarfe vorsorglich vorzubereiten und zu verfolgen.

**Die Bürgerschaft ersucht den Senat,**

1. das Ziel einer Integration der HSH Nordbank in eine wirtschaftlich dauerhaft tragfähige und stabile Einheit unter Wahrung des Standorts und der Arbeitsplätze der Bank zu verfolgen.
2. die Vereinbarung ist vor Abschluss der Bürgerschaft vorzulegen. Der Bürgerschaft ist eine Beteiligung an der Ausgestaltung der Vereinbarung zu ermöglichen.

**F. Initiativen auf Bundesebene**

Der Senat wird ersucht, Initiativen auf Bundesebene zur Regulierung der Finanzmärkte zu unterstützen und sich die Forderungen des Antrags in Drs. 19/712 vom 9. Juli 2008 zu eigen zu machen.